



13. April 2011

Liebe Eltern,

immer wieder müssen wir feststellen, dass Schülerinnen und Schüler der Unter- und Mittelstufe in Pausen, in einer Freistunde oder in der Mittagszeit das Schulgelände verlassen.

Ich bitte Sie, Ihren Kindern eindringlich zu verdeutlichen, dass das Schulgelände erst nach der Unterrichtszeit verlassen werden darf, also auch nicht in der Mittagspause, wenn die Schülerinnen und Schüler danach noch Unterricht haben.

Zur Klarstellung zitiere ich aus der *Verordnung über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler* in der aktuellen Fassung vom 2.1.2009 (Anlage 1, Kapitel III):

„4. Die Klassenlehrer oder die aufsichtführenden Lehrer können Schülern der Klassen/Jahrgangsstufen 5 bis 10 im Einzelfall das Verlassen der Schule gestatten, wenn dies von den Erziehungsberechtigten unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird. Die Gestattung kann versagt werden, wenn dies aus pädagogischen Gründen geboten erscheint.

5. Verlassen Schüler in den Fällen der Nrn. 1, 2 und 4 das Schulgrundstück, entfällt die Aufsichtspflicht der Schule. Die Verantwortung für das Verhalten der Schüler tragen in den genannten Fällen ausschließlich die Erziehungsberechtigten. Das gleiche gilt, wenn Schüler das Schulgrundstück eigenmächtig verlassen.“

Die entsprechenden Regelungen unserer bestehenden und unserer künftigen Schulordnung folgen dieser Rechtslage.

Sie haben das Ziel, dass die Schülerinnen und Schüler einer Klasse die Pausen und die Mittagszeit gemeinsam in der Schule verbringen, um sich zu erholen, etwas zu essen, miteinander zu sprechen und zu spielen, sich zu bewegen und die Freizeit gemeinsam zu verbringen. Dafür haben wir auf dem Schulhof viele Bewegungsanreize geschaffen, und in der Cafeteria halten wir ein breites Angebot von gesunden Ernährungsmöglichkeiten vor.

Die Beurlaubung kann von der Aufsicht führenden Lehrkraft oder von der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer ausgesprochen werden. Dabei ist die genannte pädagogische Zielsetzung zugrunde zu legen. Als Beurlaubungsgründe können z.B. Arztbesuche gelten, aber nicht der Kauf einer Pizza im Laden um die Ecke. Aus der Rechtsverordnung folgt auch, dass eine Beurlaubung nur für einzelne Ereignisse gewährt werden kann, also nicht für mehrere Tage oder für einen bestimmten Tag in mehreren Wochen.

Mit freundlichem Gruß

Meinel
Schulleiter